



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Änderung der Verordnung nach § 57c des Luftverkehrsgesetzes zur Schlichtung im Luftverkehr

Stand vom 01.07.2025 16:27:06 bis 01.07.2025 17:11:17

#### Angegeben von:

Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft e.V. (R002929) am 20.05.2025

#### Beschreibung:

BMJ hat einen Referentenentwurf für eine erste Verordnung zur Änderung der LuftvSchlichtVO vorgelegt. Der Entwurf legt es künftig in das Ermessen der behördlichen Schlichtungsstelle, ob sie einen Schlichtungsvorschlag erstellt, wenn ein Luftfahrtunternehmen sich im Rahmen der Anhörung zum Schlichtungsantrag des Passagiers nicht geäußert hat. Dazu soll die §§ 13 und 15 der Luftverkehrsschlichtungsverordnung (LuftSchlichtV) angepasst werden. Der BDL lehnt die geplante Änderung der LuftSchlichtVO ab. Die behördliche Schlichtungsstelle kann ihrer Effizienz alternativen Lösungsansätzen steigern. Einer wettbewerbsverzerrenden Änderung, wie vom RefE bezweckt, mit negativen Auswirkungen auf die SRUV und den Verbraucherschutz bedarf es hierzu nicht, denn sie ist weder geeignet noch erforderlich.

## Zu Regelungsentwurf

### 1. Referentenentwurf:

Erste Verordnung zur Änderung der Luftverkehrsschlichtungsverordnung (Vorgang) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 28.03.2025

Federführendes Ministerium: BMJ (20. WP) [alle RV hierzu]

## Betroffene Interessenbereiche (5)

Luft- und Raumfahrt [alle RV hierzu]

Personenverkehr [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Recht" [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Verkehr" [alle RV hierzu](#)

Verbraucherschutz [alle RV hierzu](#)

## Betroffene Bundesgesetze (1)

---

[LuftSchlichtV](#) [alle RV hierzu](#)

## Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

---

1. [SG2505200009](#) (PDF - 2 Seiten)

**Adressatenkreis:**

Versendet am 09.05.2025 an:

**Bundesregierung**

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) [alle SG dorthin](#)

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) (20. WP) [alle SG dorthin](#)